700.3

Sondergebrauchsverordnung (Änderung)

(vom 21. Oktober 1992)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Diese Verordnung regelt die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu privaten Zwecken.

Öffentlicher Grund

§ 2. Öffentlicher staatlicher Grund im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Staatsstrassen;

b) sonstiger staatlicher Grund im Gemeingebrauch mit Ausnahme der Gewässer.

§ 7 Abs. 2. Die Ausführungsprojekte sind vor Baubeginn dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung zu unterbreiten; Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zulässig.

§ 15 a wird aufgehoben.

§ 24 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Roggwiller